

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist man sowohl unter der Herrschaft des normannischen Eroberers als auch im Lager Rudolfs von Rheinfelden dazu übergegangen, das Kirchengut (resp. die Regalien) vom Kirchenamt zu unterscheiden und dem König ein Recht an ersterem — aber eben nur daran — zu vindizieren. Diese Parallele ist nicht von ungefähr. Ob sie durch Personenbeziehungen zwischen den zwei Reichen zu erklären ist, bleibe dahingestellt; der Vermittler könnte Manegold, der *modernorum magister magistrorum*, gewesen sein, der in Deutschland wie in Frankreich gelehrt hat ⁴⁶⁾. Wichtiger sind die politischen Verhältnisse, die jeweils der neuen Auffassung den Weg geebnet haben. Der englische König und der Widersacher Heinrichs IV. waren beide den Reformwünschen der römischen Kurie entgegengekommen und galten ihr, wenn nicht als *personae gratae*, so doch — aus welchen Gründen auch immer — als Herrscher, mit denen sie es nicht verderben mochte ⁴⁷⁾. Dabei fand man im anglonormannischen wie im Machtbereich Rudolfs, während man sich der Billigung oder Duldung des Reformpapsttums erfreute, anscheinend ohne viel Aufhebens zu einer Regelung des Investitursturproblems, wie sie später dem allgemeinen Ausgleich zwischen Staat und Kirche zugrunde liegen sollte.

Mußte nicht unter diesen Umständen der Friede in greifbare Nähe rücken, als auch von den Kaiserlichen, zuerst in einer Schrift des Bischofs Wido von Ferrara, der geistliche Charakter der Investitur aufgegeben und nur mehr die Temporalienleihe beansprucht wurde? Jedoch Wido deckte — ohne es zu wollen — eine Schwierigkeit auf, welche in der bisherigen deutschen und normannischen Praxis geflissentlich übersehen worden war: die Frage nach dem Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Er sonderte nämlich scharf die *spiritualia* von den *saecularia* und unterstellte nur letztere der königlichen Hoheit, begründete dies aber damit, daß das Kirchengut ans Reich zurückfallen müsse, wenn anders es nicht

⁴⁶⁾ F. Chatillon, *Recherches critiques sur les différents personnages nommés Manegold*, *Rev. du moyen âge latin* 9 (1953) 153 ff., will wieder den Philosophen Manegold von dem Publizisten Manegold trennen; doch hat er den Beweis dafür nicht angetreten.

⁴⁷⁾ Zu den englischen Verhältnissen vgl. Böhm er S. 126—140; Z. N. Brooke, *The English Church and the Papacy from the Conquest to the Reign of John* (1931) bes. S. 117—146. Die spätere Entwicklung unter Wilhelm Rufus braucht hier nicht berücksichtigt zu werden; 1088, in seinem ersten Regierungsjahr, als er gegen den Bischof von Durham einschritt, waren die Beziehungen, die zwischen seinem Vater und dem Reformpapsttum geherrscht hatten, auch für ihn maßgebend.